

## Protokoll über Besprechung im Bundeswirtschaftsministerium am 16.2.2012

### Thema:

Interpretationsprobleme der Novellierung der AVBFernwärmeV vom 4./12. November 2010 sowie weitere Problemstellungen

### Zeit:

16.2.2012 von 10:30 bis 12:00 Uhr

### Teilnehmer:

Frau Dr. Mühl

Frau Dr. Stenger

Herr .....(?)

Hartmut Rencker als Interessenvertreter Mainzer Betroffener

Als Arbeitsgrundlage wurde eine eigens zu diesem Zwecke aufbereitete CD übergeben sowie zusätzlich Ausdrucke zu den Kernthemen Formales, Abrechnungsvielfalt und Warmwasser.

Eine Fülle von Problemen und Fragen, auch über die eigentliche Novellierung hinaus, konnte in einem zeitlich leider eingegengten Gedankenaustausch andiskutiert, vielfach aber keiner Lösung zugeführt werden.

Von Seiten des Ministeriums wurde ausdrücklich und mehrfach Wert darauf gelegt, keine Rechtsberatung geben zu können, wie die Novellierung denn praktisch umzusetzen sei. Dies zu klären, sei Sache der Gerichte und nicht des Ministeriums. Es wurde zu Musterprozessen geraten. Für eine klarstellende Nachbesserung der Novellierung, hilfsweise der Erlass von Ausführungsbestimmungen, wurde kein Bedarf gesehen.

Einigkeit wurde aber darüber erzielt, dass die Stadt Mainz als Halterin der Rahmen- und Musterverträge in der Pflicht sei, auf dem Verhandlungswege eine verträgliche und gleichartige Lösung für alle Betroffene zu finden, sowohl hinsichtlich der aktuellen Umsetzung der Novellierung als auch für die Zeit nach dem Auslaufen des Rahmenvertrags im April 2016.

Eine ganze Reihe von Punkten konnte dennoch konkretisiert werden, wenn auch teilweise nur vage. Zumindest konnte Einigung über Zielrichtungen der Erkenntnissuche erreicht werden:

- Die Frist des Sonderkündigungsrechts von neun Monaten in § 37 der Verordnung stellt eine Ausschlussfrist dar und nicht das Kündigungsziel, auch wenn RWE hier schon variable Meinungen vertreten hat.
- Es wurde die Meinung vertreten, dass mit der Novellierung die Fünfjahresfrist des § 32 Abs. 1 erstmals auch für Altverträge in Gang gesetzt worden ist. Wenn dem so ist, ergibt sich eine Fünfjahresfrist bis November 2015 mit automatischer Verlängerung. Eine Verlängerung über Nov. 2015 hinaus, kollidiert dann mit dem Ende des Rahmenvertrags im April 2016.
- Ob die im Zeitrahmen der Ausschlussfrist geltend gemachten Anträge auf Herunterstufung des Grundanschlusswertes auf den Erlass der Novellierung zurückwirken oder erst ab Kündigung wirken, ist offen geblieben.

- Weil Bedenken bestehen, ob RWE der Pflicht zu einer geeigneten Information nachgekommen ist, dürfte trotz Überschreitens der Ausschlussfrist vermutlich ein Wiederherstellungsanspruch bestehen, der ggf. durch die Instanzen eingeklagt werden muss. Die kryptische Anzeige in nur einer der Mainzer Tageszeitungen und das Angebot zur Heizwerkbesichtigung bei Bier und Würstchen wurde nicht als überzeugende Information im Sinne des § 37 Abs. 2 bestätigt. Anders als RWE hat im Jahre 1980 FAVORIT alle Kunden einzeln über die Einführung der AVBFernwärmeV unterrichtet.
- Es gibt nach § 32 Abs. 1 keine Rechtsgrundlage, Langzeitverträge mit Risiken für Stadt (Regressgefahr?) und Kunden (Ausschluss von künftigen Verbesserungen) fordern zu dürfen. Eine Begrenzung ist jederzeit möglich. Als Dauer bietet sich das Auslaufen des Rahmenvertrages an. Einfache Nachträge zur Anpassung einer einzigen Zahl in den Altverträgen wurde als sachgerechte Möglichkeit gesehen und sollte von der Stadt aufgegriffen werden. Denn die Zielrichtung der auf den Anschlusswert fokussierten Novellierung ist die Vertragsanpassung und nicht die Komplettkündigung, zumal nach Ortsrecht ein Abnahmezwang besteht.
- RWE rechnet ganz überwiegend auf der Basis Erdgas ab und nicht nach der vorgelieferten Müllwärme und verstößt damit gegen die neue Rechtsprechung des BGH vom 6.4.2011 (Az: VIII ZR 273/09) und vom 13.7.2011 (Az: VIII ZR 339/10) zu § 24 Abs. 4 der Verordnung.
- Die zur Doppelberechnung von Grundkosten ohne technische Notwendigkeit bei der Mehrzahl der Siedler (nicht bei allen!) praktizierte Warmwasser-Volumenmessung unter Umgehung des vorhandenen Wärmemengenzählers wurde anhand eines Installationschemas vertieft. Es wurde Einigkeit darüber erzielt, dass eine dem § 9 der Heizungsverordnung vergleichbare Regelung auch in die Fernwärmeverordnung aufgenommen werden muss, um Anreize für eine Reduzierung der (nicht berechneten) hohen hausinternen Wärmeverluste in den unisolierten und überdimensionierten Zirkulationsleitungen zu schaffen.
- Die Vielzahl unterschiedlicher Abrechnungsmodelle auf dem Lerchenberg wurde als ungewöhnlich zur Kenntnis genommen.
- Die Anregung des Ministeriums, das Bundeskartellamt einzuschalten, ist längst aufgegriffen. Ein Vorverfahren läuft bereits seit drei Jahren.

erstellt am 21.Februar 2012 von Hartmut Rencker

gez.: Hartmut Rencker